

Satzung des Vereins

„Mühlenverein De Goede Verwagting e. V.“

I.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Name

Der Verein hat den Namen „Mühlenverein De Goede Verwagting e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neuharlingersiel.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In der Sache fördert der Verein die Pflege und Unterhaltung des in Neuharlingersiel gelegenen Baudenkmals „Seriemer Mühle“. Die Mühle ist in der Liste der Baudenkmäler eingetragen. Zum Zwecke der Pflege und Unterhaltung schließt der Verein mit der Eigentümerin eine langjährige Nutzungsvereinbarung. Die Pflege und Unterhaltung erfolgt durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, die Bereitstellung finanzieller Mittel und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Zweckbindung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
Mitgliedsbeiträge
Spenden und Stiftungen
Sonstige Erträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

jede natürliche Person
jede juristische Person
andere Vereinigungen

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand durch Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
Austritt
Ausschluss

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss kann erfolgen,
wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III.

Verwaltung des Vereins

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in
zwei beisitzenden Vorstandsmitgliedern

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Eine Ausnahme von der zweijährigen Wahlperiode gilt für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Kassenwart/in und einem beisitzenden Vorstandsmitglied, weil diese Vorstandsmitglieder zukünftig in den Jahren mit ungeraden Endziffern und der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und dem zweiten beisitzenden Vorstandsmitglied in Jahren mit geraden Endziffern gewählt werden.

Sodann erfolgen die Wahlen der jeweiligen Vorstandsmitglieder in diesem Rhythmus.

Der/die Vorsitzende gemeinsam mit den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein; diese sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, und zwar im 1. Quartal des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird von 1/10 der Mitglieder von den Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die, dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

§ 14

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Wahl des Vorstandes

Wahl des Kassenprüfers

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung

Festsetzung des Mindestbeitrages
Satzungsänderungen
Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 15

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für kooperative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Kooperation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kooperative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 15 (2).

§ 17

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18

Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als 1 Jahr im Amt; eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

§ 19

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde Neuharlingersiel für Unterhaltungszwecke der „Seriemer Mühle“ zur Verfügung gestellt.

Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zeckes.